



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1.1 Der am 29.06.2012 gegründete Fotoverein mit dem Namen „Fotofreunde Biberach/Riß e.V.“ hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.

1.2 Der Verein ist beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister unter der Nummer 641177 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Ziel und Zweck des Vereins ist die Kunstförderung im Bereich der Fotografie und artverwandter Kunstformen. Dabei soll die Bereitschaft der Mitglieder gestärkt werden, an den staatsbürgerlichen sozial-kulturellen Aufgaben des Gemeinwesens mitzuwirken.

2.2 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- öffentliche Fachvorträge, Weiterbildungen und Workshops,
- Durchführung bzw. Beteiligung an öffentlichen Ausstellungen,
- Öffentliche Durchführung von Foto-Exkursionen,
- Förderung der Jugendfotografie,
- regelmäßige Teilnahme an Wettbewerben,
- Veranstaltung eigener Wettbewerbe,
- Unterhalt fototechnischer Gerätschaften und Lehrmaterial,
- Pflege regionaler und überregionaler und Kontakte im Sinne der Kunstförderung,
- Publikationen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder Fotografiebegeisterte werden.

3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

3.3 Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Beiträgen für den Verein befreit.

3.4 Ordentliche Mitglieder sind Amateurfotografen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

3.5 Fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht selbst fotografisch betätigen und beteiligen, aber die Interessen des Vereins fördern. Die Zahlung eines finanziellen Beitrages ist in der Höhe freigestellt. Stimmrechte besitzen sie nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und verpflichten sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung aller Aufgaben aus dieser Mitgliedschaft.

4.2 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.

4.3 Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

4.4 Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht Vereinseigentum im normalen Rahmen und unter Beachtung gebotener Sorgfalt zu nutzen, das vom Verein speziell für diese Zwecke angeschafft wurde.

4.5 Bei Beschädigung oder Verlust von Vereinseigentum haftet der Benutzer.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

5.2 Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5.3 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

5.4 Die Kündigung für das Folgejahr ist in schriftlicher Form spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu erklären.

5.5 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- das Mitglied vorsätzlich den Zwecken der Vereinssatzung zuwiderhandelt,
- das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

5.6 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für alle noch evtl. bestehenden Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Eigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Beitrag

6.1 Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein wird in den Mitgliederversammlungen nach Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und im Protokoll zur Mitgliederversammlung protokolliert. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. fällig.

6.2 Für neu in den Verein aufgenommene Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Kalenderhalbjahres in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb der zweiten Jahreshälfte ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.

6.3 In Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet werden.

6.4 Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten ergeht eine schriftliche Mahnung. Nach sechsmonatiger Säumnis kann der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss befreit nicht von der Nachentrichtungspflicht der rückständigen Beiträge.

6.5 Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen, Studenten, Schülern, Zivildienstleistenden sowie Jugendlichen unter 18 Jahren wird eine Ermäßigung von 50 % des Beitrags gewährt.

§ 7 Vereinsvermögen

7.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und den Sachwerten besteht. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Vom Vereinsvermögen werden sämtliche Ausgaben und Anschaffungen bestritten, die im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehen.

7.2 Über sämtliche Vermögenswerte ist eine Inventurliste zu erstellen.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der Kassierer(in).

8.3 Beide Vorsitzende sind bei der Vertretung des Vereins im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten kann.

8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die Annahme der Wahl durch den Gewählten hat unmittelbar nach Wahl zu erfolgen.

Die Wahl von Erstem Vorsitzenden und Schriftführer zum einen und von Zweitem Vorsitzenden und Kassierer zum anderen findet zeitversetzt um ein Jahr in turnusmäßigem Wechsel statt.

8.5 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist mit mindestens 10 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sofern bei der Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl an Mitgliedern anwesend ist, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin schriftlich zugegangen sein. Die Einladung muss die Tagesordnung sowie den Inhalt von vorliegenden Anträgen enthalten. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

8.6 Der Kassierer hat zum Nachweis aller Buchungen eine Einnahme- /Überschussrechnung zu führen, aus der alle Buchungen, alle Bestände sowie das Gesamtvermögen des Vereins ersichtlich sind. Zwei Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zum Kassenprüfer bestellt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

8.7 Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke aus dem Kreis der Mitglieder Fachbeauftragte bestellen und Ausschüsse bilden.

8.8 Alle Vereinsämter werden auf Basis der gesetzlichen Vorschriften für Vereine ehrenamtlich ausgeübt.

8.9 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

8.10 Beschlüsse werden im Rahmen von Vorstandssitzungen getroffen und schriftlich in Protokollen zu den Vorstandssitzungen festgehalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abzulehnen.

8.11 Der Vorstand kann bei Erfordernis eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 7 Kalendertage vor dem Termin den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins kann im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

9.2 Bei Auflösung des Vereins sind Sachgegenstände zu liquidieren und das dann bestehende gesamte Barvermögen des Vereins der Stadt Biberach zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit soll die Stadt Biberach das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden, die weitgehend dem Vereinszweck der Fotofreunde Biberach/Riss e.V. entsprechen.

§ 10 Bildrechte

10.1 Die Fotografien, die von Mitgliedern zu den Clubabenden für Bildbesprechungen, Wettbewerbe und ähnlichen Zwecken mitgebracht werden, werden dem Verein zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, für Zeitungsberichte, Flyer oder Werbemittel, Schaukästen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Bildautor kennzeichnet die Bilder im Dateinamen, die für eine Veröffentlichung gesperrt sind, mit einem vorangestellten „Nein“.

10.2 Der Autor der Fotografien, die dem Verein gem. Ziffer 10.1 zur Verfügung gestellt werden, versichert, dass er im Besitz aller Urheberrechte an den eingereichten Werken ist. Er versichert, dass er ungeachtet seiner Urheberrechte auch nicht an einer Veröffentlichung seiner Werke durch Rechte anderer gehindert oder eingeschränkt ist.

Er versichert weiterhin, dass eine vorgenommene Bildbearbeitung von ihm selbst durchgeführt wurde.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 beschlossen.